

## **B e k a n n t m a c h u n g** der Genehmigung

### **der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederwerrn**

Mit Bescheid vom 05.11.2018, Az. 40-610/2/2-160, hat das Landratsamt Schweinfurt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederwerrn genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederwerrn wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung, im Rathaus der Gemeinde Niederwerrn, Schweinfurter Straße 54, 97464 Niederwerrn, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Niederwerrn unter <https://www.niederwerrn.de/Bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederwerrn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Niederwerrn, den 09.11.2018

Gemeinde Niederwerrn

gez.

Bärmann

1. Bürgermeisterin